

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 10/2014, S. 332–336

Matthias Lehnert

Neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Unzulässige Einschränkungen des Rechts auf Familienleben durch ineffektive Verfahren

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Oktober 2014. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter www.vonLoeper.de/Asylmagazin.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Unzulässige Einschränkungen des Rechts auf Familienleben durch ineffektive Verfahren

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Mugenzi gegen Frankreich
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Entscheidung
- III. Tanda-Muzinga gegen Frankreich
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Entscheidung
- IV. Senigo Longue u. a. gegen Frankreich
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Entscheidung
- V. Fazit

I. Einleitung

Menschenrechte sind Verfahrensrechte, auch und erst recht für Migranten: Unter diesem Credo lassen sich drei bemerkenswerte – noch nicht endgültige – Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus dem vergangenen Juli zusammenfassen.

Die Entscheidungen in den Rechtssachen Mugenzi,¹ Tanda-Muzinga² sowie Senigo Longue u. a. gegen Frankreich³ haben jeweils begehrte Familienzusammenführungen aus afrikanischen Staaten nach Frankreich zum Gegenstand. Jeweils wurde eine Verletzung von Art. 8 EMRK festgestellt. Die bereits sehr umfangreiche und nicht zuletzt für das deutsche Recht sehr prägende Rechtsprechung des EGMR zu den materiellen Schutzgehalten des Art. 8 EMRK für Migranten in Konventionsstaaten⁴ wird damit um eine verfahrensrechtliche Komponente angereichert, die bei Visaverfahren mit einer überlangen Dauer und bei einer hürdenreichen Gestaltung des Verfahrens zur Familienzusammenführung berücksichtigt werden sollte.

II. Mugenzi gegen Frankreich

1. Sachverhalt

Beschwerdeführer (Bf.) in dem zugrundeliegenden Verfahren ist der ruandische Staatsangehörige Japhet Mugenzi. Er selbst reiste 2001 nach Frankreich ein und wurde im Februar 2003 von der zuständigen Behörde Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides (OFPRA) als Flüchtling anerkannt. In dem Asylantrag hatte er auch seine damals in Kenia aufhältige Familie – seine Ehefrau und acht Kinder – angegeben, woraufhin von der OFPRA ein entsprechendes Familienbuch erstellt wurde. Bereits einen Monat nach der Flüchtlingsanerkennung stellte der Bf. einen Antrag auf Familienzusammenführung. Sogleich wurde er zunächst von der zuständigen Unterabteilung des französischen Außenministeriums darauf hingewiesen, dass ein solcher Antrag nur im Hinblick auf seine minderjährigen Kindern sowie seine Ehefrau erfolgversprechend sei, mithin die drei unzweifelhaft volljährigen Kinder nicht mehr Teil des Verfahrens waren. Im Hinblick auf die minderjährigen Kinder wurde der Bf. aufgefordert, Geburtsurkunden beizubringen.

Für das Verfahren vor dem EGMR sind sodann vor allem die beiden älteren Kinder von Interesse: Für diese – mit Namen Lambert Sano und Éric Ndizeye – lieferte der Bf. vom Bürgermeister von Rukara in Ruanda im Jahre 1993 ausgestellte Geburtsurkunden mit Geburtsdaten der Jahre 1985 und 1987 – diese Daten entsprechen denen, die auch in dem von OFPRA erstellten Familienbuch angegeben waren. Die Geburtsurkunden waren indes nicht durch die ruandischen Behörden bestätigt, sodass nichtsdestotrotz wegen Zweifeln am Alter der beiden Personen im Auftrag der französischen Botschaft in Kenia eine Altersfeststellung durch einen ansässigen Arzt durchgeführt wurde. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass die Söhne des Bf. zwischen 23 und 25 bzw. zwischen 20 und 21 Jahren seien. Der Bf. trägt unter Berufung auf die Berichte seiner beiden Söhne vor, dass allein ein sogenannter Mundhöhlentest – dabei wird geprüft, ob die Weisheitszähne in die Mundhöhle eingewachsen sind – durchgeführt worden sei, wohingegen die französische Regierung angibt, dass ein radiologischer Test erstellt worden sei, ohne indes eine entsprechende Protokollnotiz liefern zu können.

* Dr. Matthias Lehnert arbeitet in einer Kanzlei für Aufenthaltsrecht in Berlin.

¹ Urteil vom 10.7.2014, Mugenzi gg. Frankreich, Nr. 52701/09.

² Urteil vom 10.7.2014, Tanda-Muzinga gg. Frankreich, Nr. 2260/10.

³ Urteil vom 10.7.2014, Senigo Longue u. a. gg. Frankreich, Nr. 19113/09.

⁴ Vgl. zur jüngeren Rechtsprechung: Lehnert, »Neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte«, ASYLMAGAZIN 11/2012, S. 373 ff.

Während der Ehefrau im August 2005 ein Visum ausgestellt wurde, wurde der Antrag in Bezug auf die beiden besagten Söhne unter Hinweis auf das angeblich festgestellte Alter im gleichen Monat abgelehnt. Der Bf. rief daraufhin die zuständige Berufungskommission (*commission de recours*) an, die – allerdings erst im Februar 2007 – das Außenministerium rechtlich unverbindlich aufforderte, den beiden Söhnen des Bf. ein entsprechendes Visum auszustellen. Diese Aufforderung wurde derweil weder dem Bf. oder den Söhnen mitgeteilt noch wurde ihr durch das Außenministerium Folge geleistet. Letzteres berief sich hingegen einmal mehr auf die Zweifel an den aus Ruanda gelieferten Dokumenten sowie auf das daraufhin erstellte Altersfeststellungsgutachten.

Im April 2007 reichte der Bf. eine Beschwerde gegen die Ablehnung vor dem *Conseil d'Etat* ein, die im Januar 2008 mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz angereichert wurde, weil zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung ergangen war. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurde bereits im März 2008 mit dem Argument abgewiesen, dass keine Eilbedürftigkeit bestehe: Die betreffenden Kinder seien nunmehr ohne Zweifel volljährig und es liege daher keine Dringlichkeit vor, ein gemeinsames Familienleben zu ermöglichen. Das Hauptsacheverfahren vor dem *Conseil d'Etat* wurde im März 2009 und zwar ebenfalls – mit den besagten Gründen – mit einer Abweisung der Beschwerde abgeschlossen.

Die Beschwerde vor dem EGMR wurde im Anschluss fristgerecht eingereicht, wobei der Bf. in erster Linie eine Verletzung von Art. 8 EMRK geltend macht.

Der ältere der beiden Söhne wurde zwischenzeitlich als Flüchtling in Belgien anerkannt, der jüngere lebt in Frankreich, hat aber mangels Pass keinen gesicherten Aufenthalt.

2. Entscheidung

In der nicht endgültigen Entscheidung nimmt der Gerichtshof zunächst reichhaltigen Bezug auf seine gefestigte Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK, der kein generelles Einreiserecht zur Familienzusammenführung beinhaltet.⁵ Stattdessen müsse jeweils eine abwägende Prüfung der Frage vorgenommen werden, ob das familiäre Zusammenleben an einem anderen Ort in zumutbarer Weise stattfinden könne.⁶ Zugleich weist der Gerichtshof ebenfalls grundsätzlich darauf hin, dass bei der Abwägung zum einen besonderes Augenmerk auf die in der Kinderrechtskonvention statuierten Rechte der beteiligten Kin-

der gelegt werden müsse,⁷ und zum anderen, dass besonders berücksichtigt werden müsse, wenn es sich bei dem im Konventionsstaat ansässigen Familienangehörigen um einen anerkannten Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention handele. Denn schließlich sei die Trennung der Familie allein auf die erzwungene Migration, also auf die Flucht zurückzuführen – sodass die Familienzusammenführung außerhalb des Herkunftsstaates die einzige Lösung sei, um den Schutzgehalt des Art. 8 EMRK zu verwirklichen.⁸

Schließlich – und das ist hier für das Verfahren von ganz entscheidender Bedeutung – betont der Gerichtshof, dass Art. 8 EMRK nicht nur eine materielle Komponente, sondern – wenngleich nicht explizit – auch ein verfahrensrechtliches Moment enthalte, das die Konventionsstaaten im Sinne der geschützten Rechte zu einer effektiven und schnellen Entscheidungsfindung verpflichte, um die Familienzusammenführung nicht unnötig in die Länge zu ziehen. Eine explizite Verfahrensvorschrift sei in Hinblick auf das Aufenthaltsrecht in Art. 1 des 7. ZP EMRK zwar nur für den Fall der Ausweisung bzw. der Ausreiseforderung enthalten. Dies bedeute im Umkehrschluss aber nicht, dass der Verfahrensgang bei anderen materiellen Rechten mit aufenthaltsrechtlichem Bezug irrelevant sei.⁹

Zugleich führt der Gerichtshof aus, dass das Erfordernis eines Visumsverfahrens und die Beibringung von entsprechenden Nachweisen nicht per se eine Verletzung der EMRK darstelle.¹⁰ Auch habe der Konventionsstaat einen gewissen Einschätzungsspielraum bei der Beurteilung der beigebrachten Dokumente und könne dieselben in Zweifel ziehen.¹¹

Mit Blick auf den vorliegenden Fall kommt der Gerichtshof dann zunächst zu der Einschätzung, dass anhand der Akten nicht davon ausgegangen werden könne, dass ein radiologischer Test durchgeführt worden sei. Da somit allein auf die Durchführung eines Mundhöhlentests abgestellt wurde, merkt der Gerichtshof an, dass das Ergebnis dieses Tests zu bezweifeln sei¹² und jedenfalls nicht geeignet sei, die vorgelegten Dokumente des Bf. zu widerlegen, nachdem diese ja sogar von der OFPRA anerkannt worden seien.

Der Gerichtshof scheint derweil seine Entscheidung nicht allein auf diese Schlussfolgerung stützen zu wollen.

⁵ Berisha gg. Schweiz, Nr. 948/12, Rn. 49.

⁶ Rodrigues da Silva et Hoogkamer gg. Niederlande, Nr. 50435/99, Rn. 39; Antwi u. a. gg. Norwegen, Nr. 26940/10, Rn. 88 f.; Tuquabo-Tekle gg. Niederlande, Nr. 60665/00, Rn. 42; Osman gg. Dänemark, Nr. 38058/09, Rn. 54.

⁷ In diesem Sinne bereits: Popov gg. Frankreich, Nr. 39472/07 und 39474/07, Rn. 139; Berisha gg. Schweiz, Nr. 948/12, Rn. 51.

⁸ Mit dieser Stoßrichtung bereits in: EGMR, Mubilanzila Mayeka und Kaniki Mitunga gg. Belgien, Nr. 13178/03, Rn. 75; Tuquabo-Tekle u. a. gg. Niederlande, Nr. 60665/00, Rn. 47.

⁹ Mit vergleichbarer Argumentation und weiteren Nachweisen: EGMR, McMichael gg. Großbritannien, série A Nr. 307-B, Rn. 87; Ciliz gg. Niederlande, Nr. 29192/95, Rn. 66; Saleck Bardi gg. Spanien, Nr. 66167/09, Rn. 30; Nunez gg. Norwegen, Nr. 55597/09, Rn. 84.

¹⁰ Ähnlich bei: F.N. u. a. gg. Schweden, Nr. 28774/09, Rn. 67; Mo. P. gg. Frankreich (Zulässigkeitsentscheidung), Nr. 55787/09.

¹¹ Vgl. auch: Z. M. gg. Frankreich, Nr. 40042/11, Rn. 60.

¹² Diese Zweifel andeutend auch bereits in: EGMR, Ahmade gg. Griechenland, Nr. 50520/09, Rn. 77.

Eine Verletzung von Art. 8 EMRK beruhe vielmehr auf einer Gesamtbetrachtung des Verfahrens: Insbesondere sei die fünfjährige Dauer des Verfahrens eine exzessive Verzögerung (»délai excessif«), die auch nicht mit den Rechtfertigungsgründen des Art. 8 EMRK begründet werden könne.

Aufgrund dieser Feststellung wird dem Bf. zugleich und auf Grundlage von Art. 41 EMRK eine Entschädigung von 5.000 € zuerkannt.

III. Tanda-Muzinga gegen Frankreich

1. Sachverhalt

Bf. in dieser Entscheidung ist der 1970 geborene kongolesische Staatsangehörige Deo Tanda-Muzinga. Er wurde zunächst 2000 von UNHCR in Kamerun als Flüchtling anerkannt. Nachdem nach seiner Einreise nach Frankreich der Asylantrag 2004 zuerst von der OFPRA abgelehnt worden war, wurde diese Entscheidung 2007 von der Nationalen Asylkoalition (Commission nationale du droit d'asile) revidiert. Auch hier erhielt der Bf. von der OFPRA ein Familienbuch zum Nachweis der familiären Zusammengehörigkeit in Bezug auf seine Ehefrau und seine drei minderjährigen Kinder, die sich zu der Zeit noch in Kamerun befanden.

Den ersten Antrag auf Familienzusammenführung stellte der Bf. dann im Juni 2007. Acht Monate später wurde der Antrag vom Außenministerium bewilligt, welches den Bf. darauf hinwies, dass das französische Konsulat in Yaoundé in Kamerun alsbald einen Termin mit seiner Familie vereinbaren werde. Daraufhin sprach die Ehefrau beim Konsulat vor und sie bzw. der Bf. reichten jegliche ihnen vorliegende Dokumente ein. Dennoch wurden trotz Nachfragen bei diversen Behörden keine Visa ausgestellt.

Eine Beschwerde gegen die implizite Zurückweisung des Antrags, mithin die unterlassene Entscheidung, blieb von der Berufungskommission unerhört. Eine Beschwerde vor dem Conseil d'Etat wurde schließlich im Juli 2009 ebenfalls zurückgewiesen. Derweil erfuhr die Familie des Bf. im Rahmen dieses Verfahrens davon, dass Zweifel an der Echtheit mindestens einer der Geburtsurkunden bestünden und daraufhin durch das Konsulat ein Prüfverfahren eingeleitet worden sei – woraufhin die Ehefrau des Bf. das Obergericht in Yaoundé anrief, um die Urkunden verifizieren bzw. richtigstellen zu lassen.

Parallel stellte der Bf. einen erneuten Antrag auf Familienzusammenführung, der indes ebenfalls, und diesmal ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen wurde. Beschwerden vor der Berufungskommission und dem Conseil d'Etat blieben wiederum erfolglos.

Erst nach einer Aufforderung durch den Gerichtshof selbst, der zu dieser Zeit im Wege des Eilrechtsschutzes bereits mit der Sache beschäftigt war, und nachdem so-

dann auch die vom Obergericht in Yaoundé verifizierten Geburtsurkunden vorgelegt wurden, stellte das französische Konsulat im Dezember 2010 die Visa aus, also dreieinhalb Jahre nach der ersten Antragstellung.

2. Entscheidung

Angesichts der nunmehr erteilten Visa gegenüber der Familie des Bf. musste sich der Gerichtshof im Rahmen der Zulässigkeit zunächst mit der Frage beschäftigen, ob der Bf. noch die Opfereigenschaft im Sinne des Art. 34 EMRK innehat und ob eine Streichung der Beschwerde gemäß Art. 37 EMRK wegen neuer Umstände angezeigt ist. Dabei geht der Gerichtshof entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass die Vornahme der an sich begehrten staatlichen Handlung noch nicht per se zum Wegfall der Opfereigenschaft führt.¹³ Im vorliegenden Fall sei hierbei zu berücksichtigen, dass erstens der französische Staat zu keiner Zeit eine Verletzung von Art. 8 EMRK zugestanden habe. Zweitens seien die jahrelange Trennung der Familie aufgrund des langwierigen Verfahrens und die damit einhergehende Unsicherheit derart tiefgreifend, dass eine Streichung der Beschwerde unangebracht sei. Insofern unterscheidet sich diese Konstellation vom Sachverhalt in der Rechtssache Chevanova gegen Lettland,¹⁴ wo die Beschwerdeführerin jahrelang auf die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis warten musste, sich jedoch während dieser Zeit, wenngleich mit unsicherem Status, auf dem Gebiet des Konventionsstaates bei ihrer Familie aufhalten konnte.

Die allgemeinen Ausführungen zur Begründetheit entsprechen sodann denen in der Rechtssache Mugenzi gegen Frankreich. Verstärkt nimmt der Gerichtshof Bezug auf die Familienzusammenführungsrichtlinie,¹⁵ die eine besondere Berücksichtigung der Situation von Flüchtlingen verlange und insbesondere in Art. 11 Abs. 2 vorsehe, dass andere Beweismittel ausreichen müssen, wenn der Antragsteller aufgrund einer Fluchtsituation nicht über die offiziellen Dokumente verfüge oder Schwierigkeiten bestehen, die formell erforderlichen Dokumente beizubringen.¹⁶

Mit Blick auf den Fall bedeute dies, dass es zwar durchaus auch hier zulässig gewesen sei, die Geburtsurkunden mangels Verifizierung anzuzweifeln. Der Gerichtshof rügt daraufhin aber insbesondere, dass dem Bf. selbst diese Zweifel nicht mitgeteilt worden seien, und dieser keine Möglichkeit gehabt habe, das Verfahren zu beschleunigen,

¹³ Grundlegend dazu und m.w.N.: EGMR, Nada gg. Schweiz, Nr. 10593/08, Rn. 128. Desweiteren dazu bereits: Polidario gg. Schweiz, Nr. 33169/10, Rn. 58.

¹⁴ EGMR, Shevanova gg. Lettland, Nr. 58822/00, Rn. 44 ff.

¹⁵ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003, Abl. EU vom 3.10.2003, ABl. EU 251/12.

¹⁶ Dazu auch: F.N. u. a. gg. Schweden, Nr. 28774/09, Rn. 67.

wenngleich er selbst jegliche Bemühungen unternommen habe, alle ihm vorliegenden Dokumente beizubringen. Auch wäre es nach Beginn des gerichtlichen Prüfverfahrens vor dem kamerunischen Gericht Aufgabe der französischen Behörden gewesen, sich nach dem Stand der Verifizierung zu erkundigen, anstatt erneut einen Antrag auf Familienzusammenführung abzulehnen. Entscheidend erscheint derweil auch in diesem Fall für den Gerichtshof die Dauer des Verfahrens: So seien auch dreieinhalb Jahre eine exzessive Ausdehnung des Verfahrens, die dafür spreche, dass die Behörden nicht hinreichend die Rechte des Bf. aus Art. 8 EMRK beachtet hätten.

Auf Grundlage dieser festgestellten Verletzung wurde auch hier dem Bf. gemäß Art. 41 EMRK eine Entschädigung von 5.000 € zuerkannt.

IV. Senigo Longue u. a. gegen Frankreich

1. Sachverhalt

Im Fall Senigo Longue u. a. gegen Frankreich wurde eine Verletzung von Art. 8 EMRK durch mehrere Bf. aus einer Familie geltend gemacht: Die 1967 geborene Teclaire Senigo Longue sowie ihre beiden Kinder, René Mboum und Léopoldine Tahagnam Bissa, die 1990 und 1995 geboren wurden. Die aus Kamerun stammende Mutter reiste 2005 nach Frankreich ein und erlangte als Ehegattin eines Franzosen eine Aufenthaltserlaubnis.

Im August 2006 stellte die Mutter einen Antrag auf Familienzusammenführung, der vorläufig mit dem Hinweis abgelehnt wurde, dass sie sich noch nicht die erforderlichen achtzehn Monate in Frankreich aufhielt. Ebenfalls wurde ein Visumsantrag beim französischen Konsulat in Yaoundé in Kamerun abgelehnt, nachdem das Konsulat im Wege einer Anfrage an das Krankenhaus in Yaoundé ermittelt hatte, dass die von der Mutter eingereichten Kopien der Geburtsurkunden der Kinder keine Kopien echter Dokumente darstellten. Im Mai 2007 stellte die Mutter nochmals einen Antrag auf Familienzusammenführung, welcher im November darauf formell angenommen wurde. Die Mutter reichte ein Familienbuch ein, welches ihr zwischenzeitlich vom kamerunischen Konsulat erstellt worden war, und sie stellte kurze Zeit später beim erstinstanzlichen Gericht von Douala in Kamerun einen Antrag auf Rekonstruktion der Geburtsurkunden der Kinder mit dem Hinweis, dass ihr die ursprünglichen Urkunden verloren gegangen seien. Dem Antrag wurde stattgegeben, und die Urkunden wurden im Mai 2008 durch das Standesamt von Douala ausgestellt.

Nichtsdestotrotz wurde der Antrag auf Familienzusammenführung durch das französische Konsulat im Juni 2008 mit der Begründung abgelehnt, dass die ursprünglich eingereichten Kopien der Geburtsurkunden nicht authentisch seien. Der Widerspruch gegen diese Entscheidung

wurde durch die Berufungskommission zurückgewiesen, ebenso wie ein Eilrechtsschutzantrag vor dem Conseil d'Etat, wenngleich beide Beschwerdestellen mittlerweile Kenntnis hatten von der Rekonstruktion der Geburtsurkunden. Im Dezember 2008 reiste die Mutter nach Kamerun und legte dem Konsulat in Douala einen DNA-Test vor, der mit 99,9-prozentiger Sicherheit die Mutterschaft zu den beiden Kindern bewies. Aber auch daraufhin wurden keine Visa ausgestellt und der Hauptsacheantrag wurde vom Conseil d'Etat mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass die ursprünglichen Entscheidungen des Konsulats auf falschen Dokumenten beruhten und mithin die Ablehnung des Antrags rechtmäßig sei. Die Mutter wurde – etwa zwei Jahre nach der Annahme des ersten Antrag auf Familienzusammenführung – lediglich auf die Möglichkeit verwiesen, einen erneuten Antrag stellen zu können.

Die Mutter, die im Übrigen 2010 zwischenzeitlich in Frankreich eingebürgert worden war, stellte sodann beim Gerichtshof einen Antrag auf eine vorläufige Maßnahme nach Regel 39 der Verfahrensordnung, mit der sie eine einstweilige Anordnung des Gerichtshofes erreichen wollte. Zeitgleich reichte sie Beschwerde ein. Der Antrag auf eine vorläufige Maßnahme wurde abgelehnt, indes wurden den beiden Kindern nach Übermittlung der Beschwerde an die französische Regierung Visa ausgestellt, und zwar im Juli 2010.

2. Entscheidung

Auch in dieser Entscheidung musste sich der Gerichtshof zuerst etwas umfassender mit der Zulässigkeit auseinandersetzen und prüfen, ob die Bf. noch die Opfereigenschaft innehatten oder ob wegen der nun erteilten Visa die Beschwerde gestrichen werden musste. Mit gleichen Argumenten wie in der Rechtssache Tanda-Muzinga wird diese Hürde genommen, indem der Gerichtshof ausführt, dass allein die lange Wartezeit und die Unsicherheit, ob überhaupt eine Familienzusammenführung ermöglicht werde, die Rechte der Bf. aus Art. 8 EMRK tiefgreifend und damit auch noch weiterhin wirksam tangierten. Damit sei die Beschwerde weiterhin relevant.

Wenngleich hier mit der stammberechtigten Mutter kein Flüchtling betroffen ist, scheint der Gerichtshof in der Begründetheit und der Frage einer Verletzung von Art. 8 EMRK die weitgehend gleichen Maßstäbe anzulegen wie in den vorgenannten Rechtssachen. Wichtiger Ausgangspunkt, der auch hier anwendbar ist, bildet wiederum die UN-Kinderrechtskonvention.

Wenn der Gerichtshof dann – auf Grundlage der allgemeinen und bereits in den anderen beiden Entscheidungen zitierten Abwägungsmaßstäbe – eine Verletzung von Art. 8 EMRK bejaht, spielen zunächst folgende Erwägungen eine wichtige Rolle: Es sei erstens während der Dauer des Verfahrens den Bf. nicht hinreichend transparent ver-

mittelt worden, woran die Ablehnung des Antrags scheitern müsse. Zweitens hätte die zwischenzeitliche Rekonstruktion der Geburtsurkunden der Kinder berücksichtigt werden müssen und erst recht den Bf. mitgeteilt werden müssen, welche rechtlichen Argumente einer Berücksichtigung im Wege stehen; ebenfalls sei für die Bf. nicht verdeutlicht worden, warum der DNA-Test nicht zu einer sofortigen positiven Entscheidung geführt habe. Ergänzend nimmt der Gerichtshof derweil auch hier wieder Bezug auf die lange Dauer des Verfahrens: Mehr als drei Jahre bis zu einer endgültigen Entscheidung stellten zweifelsohne eine überlange Verfahrensdauer dar, die mit dem verfahrensrechtlichen Gehalt, der ebenfalls und permanent eine Berücksichtigung der Interessen der Rechteinhaber verlange, nicht vereinbar sei.

Auch wurde hier abschließend eine Entschädigung von 5.000 € zuerkannt.

V. Fazit

Die Entscheidungen sind zunächst eine Ohrfeige für das französische Verfahrensrecht – so betont auch die Stellungnahme der französischen NGO »Groupe d'information et de soutien des immigrés« (GISTI) im Vorfeld der Entscheidung zu Senigo Longue u. a. gegen Frankreich, dass der Fall exemplarisch stehe für die Ineffektivität des Verfahrens der Familienzusammenführung in Frankreich.

Die Entscheidungen haben jedoch darüber hinaus eine verallgemeinerungsfähige Zielrichtung, die mehrere bemerkenswerte Momente aufweist:

Erstens beweist der Gerichtshof einmal mehr und besonders ausdrücklich seine Offenheit gegenüber relevanten völkerrechtlichen Verpflichtungen: Demnach ist die Reichweite des Schutzgehalts von Art. 8 EMRK keine isolierte Fragestellung der Konvention, sondern es muss der Tatsache besondere Rechnung getragen werden, ob die stammberichtigte Person im Konventionsstaat ein Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist. In diesem Fall ist ein familiäres Zusammenleben im Herkunftsstaat nicht möglich und der Nachweis von Dokumenten nach einer Fluchtgeschichte kann besonders schwierig sein. Diese Argumentation wird im Übrigen auch bei subsidiär Schutzberechtigten zu berücksichtigen sein. Ebenfalls als Auslegungsmaßstab muss die Kinderrechtskonvention und damit die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern bedacht werden.

Des Weiteren von besonderer Bedeutung sind die Entscheidungen aufgrund der verfahrensrechtlichen Komponenten, die der Gerichtshof nachdrücklich hervorgehoben hat. Dies ist keineswegs neu, denn auch und nicht zuletzt in Fragen des aufenthaltsrechtlichen Schutzbedarfs im Rahmen von Art. 2 und 3 haben die Effektivität und Sorgfalt des Verfahrens traditionelle eine hohe

Bedeutung.¹⁷ Indes hat der Gerichtshof für den Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK die Maßstäbe jedenfalls etwas konkretisiert und die Konventionsstaaten vor allem darauf hingewiesen, dass die Dauer des Verfahrens für eine Familienzusammenführung unabhängig vom Ergebnis eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann, wenn dadurch eine Trennung der Familie vor allem für die Kinder untragbar verlängert wird. Dies wird, und dies verdeutlicht die ohne Flüchtlingsbezug ergangene Entscheidung in der Rechtssache Senigo Longue u. a., in jeglichen Familienzusammenführungsfällen zu beachten sein.

Im Übrigen verbleibt als unbefriedigendes Fazit, dass der Gerichtshof die Verletzung von Art. 8 EMRK nur aufgrund einer Gesamtbetrachtung bejaht, und es damit an ganz konkreten Maßstäben fehlt, wann die Verfahrensrechte aus Art. 8 EMRK tangiert sind: Dies vermag dem Umstand geschuldet sein, dass eine Einzelfallbetrachtung statt schematischer Vorgaben dem individuellen Fall gerechter werden kann. Die Vorgehensweise des Gerichtshofs lässt aber zugleich die Frage offen, welchen konkreten Nutzen die Entscheidungen für anders gelagerte Fälle in der Praxis haben können: Weder wollte der Gerichtshof ausdrücklich die durchgeführten Altersfeststellungstests kategorisch als unhaltbar bezeichnen, sondern stellte diese nur in Frage. Noch ist aus den Entscheidungen explizit herauszulesen, in welchen Fällen welche Dokumente ausreichen können, wenn die Antragsteller aufgrund ihrer Flucht- bzw. Migrationsgeschichte nicht mehr über die verlangten Nachweise verfügen. Festzustehen scheint allein, dass eine Verfahrensdauer von mehr als drei Jahren grundsätzlich eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellt.

Der Beitrag wurde gefördert aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Er gibt die Meinung des Verfassers wieder. Die Europäische Kommission zeichnet für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.



¹⁷ Jabari gg. Türkei, Nr. 40035/98, Rn. 43 ff. Grundlegend dazu und m. w. N.: Mole/Meredith, Asylum and the European Convention on Human Rights, 2010, S. 103 ff.



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

